

Prüfungsordnung

für den Studiengang

„Bachelor of Arts“

Bildungs- und Sozialmanagement
mit Schwerpunkt frühe Kindheit

an der Fachhochschule Koblenz,
RheinAhrCampus Remagen,
Fachbereich Betriebs- und Sozialwirtschaft
Fachbereich Sozialwesen

vom 20.11.2007

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 3 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167, BS 223-41), geändert durch das erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebs- und Sozialwirtschaft der Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen, am 20. Dezember 2006 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Koblenz am 21. Januar 2007 die folgende Prüfungsordnung für den gemeinsamen Studiengang "Bachelor of Arts" Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 19. November 2007, AZ.: 9526-1, TgbNr. 2747/07 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und Zulassung	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad	4
§ 3 Regelstudienzeit, Stundenumfang und Aufbau des Studiums	4
§ 4 Art und Aufbau der Prüfung	5
§ 5 Bereitstellung des Lehrangebots	5
§ 6 Organisation von Prüfungen	5
§ 7 Zulassung zu Prüfungen	6

§ 8 Durchführung von Modulprüfungen und Teilleistungen	6
§ 9 Wiederholbarkeit von Prüfungen	6
§ 10 Form der Prüfungen	7
§ 11 Mündliche Modulprüfungen	8
§ 12 Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten	8
§ 13 Bachelor-Thesis	8
§ 14 Freiversuch	9
§ 15 Bestehen von Prüfungen	10
§ 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß	10
§ 17 Bewertung von Modulprüfungen	11
§ 18 Bildung und Gewichtung der Bachelor-Gesamtnote	11
§ 19 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung	12
§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	12
§ 21 Prüfungsausschuss	13
§ 22 Prüfungsamt	14
§ 23 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelor-Thesis	15
§ 24 Zeugnisse, Bachelor-Urkunde	16
§ 25 Ungültigkeit einer Prüfung und der Bachelor-Prüfung	16
§ 26 Einsicht in die Prüfungsakte	17
§ 27 Inkrafttreten	17
Anlagen zur Prüfungsordnung	18

§ 1 Geltungsbereich und Zulassung

(1) Diese Bachelor-Prüfungsordnung regelt den Abschluss des dualen (berufsintegrierenden) Fernstudiengangs „Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit“ an der Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen, Fachbereich Betriebs- und Sozialwirtschaft in Kooperation mit dem Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Koblenz, Standort Koblenz.

(2) Die allgemeine Zulassungsvoraussetzung zum Studium mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ ist das für Rheinland-Pfalz gültige Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine Studienberechtigung nach § 65 HochSchG sowie der Nachweis einer qualifizierten Berufsausbildung (Erzieher/-in oder gleichwertige Berufsausbildung) und eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit im Bereich der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung.

(3) Die besondere Eignung von Studierenden als Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang „Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit (B.A.)“ wird über eine Eignungsprüfung festgestellt. Einzelheiten zu dieser Eignungsprüfung werden in einer Ordnung zur Durchführung einer Eignungsprüfung für den Studiengang „Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit“ geregelt.

(4) Mit der ordnungsgemäßen Anmeldung ist von der Antragstellerin oder von dem Antragsteller eine Erklärung abzugeben, ob eine Bachelor-Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden ist oder ob sie oder er sich gegenwärtig in einem Bachelor-Studiengang an einer anderen Hochschule befindet.

(5) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat zudem eine Erklärung abzugeben, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten bereits Prüfungen in einem vergleichbaren Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden wurden.

(6) Über die Zulassung entscheidet in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Studiengangsleitung. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung im Studiengang „Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit“ an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. § 9 Abs. 2 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlich sind.

(7) Ist es den Bewerberinnen oder Bewerbern nicht möglich, die Unterlagen in der vorgesehenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit der Studiengangsleitung gestatten, die Nachweise auf andere Weise zu erbringen.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

(1) Das Studium „Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) soll Studierenden entsprechend den allgemeinen Zielen des § 16 Hochschulgesetz (HochSchG) unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt im Berufsfeld grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden derart vermitteln, dass sie zu beruflichen Tätigkeiten auf wissenschaftlicher Basis, zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Durch die Prüfungen wird festgestellt, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge der jeweiligen Module bzw. Fächer überblicken und die Fähigkeit besitzen, mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbständig und analytisch zu arbeiten.

(3) Nach erfolgreichem Ablegen aller Prüfungen entsprechend den Maßgaben dieser Prüfungsordnung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Stundenumfang und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelor-Thesis und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt 6 Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Credits verbunden sind.

(3) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erworben werden. Credits werden für bestandene Modulprüfungen in Höhe der in der Anlage aufgeführten Anzahl erworben. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erbrachten Lehrveranstaltungen beträgt 72 Semesterwochenstunden.

(4) Der Anteil von Projekt- und Präsenzphasen beträgt ein Drittel, der Anteil von Selbstlernphasen beträgt zwei Drittel des gesamten Arbeitsaufwands.

(5) In jedem Modul sind Projektphasen integriert, in denen das erlernte theoretische Fachwissen in der Praxis erprobt und umgesetzt werden soll.

(6) Einzelheiten zu den Abschnitten (4) und (5) regelt der Studienplan.

(7) In der Anlage zu dieser Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module, die entsprechenden Einzelprüfungen sowie die damit verbundenen Credits aufgeführt.

§ 4 Art und Aufbau der Prüfung

(1) Die zum Erwerb des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ erfolgreich abzulegenden Prüfungs- und Studienleistungen finden grundsätzlich studienbegleitend statt. Als Prüfungsleistungen werden alle Prüfungen bezeichnet, die nach Maßgabe von § 17 bewertet werden und deren zugeordnete ECTS-Punkte bei der Berechnung der Modulnote berücksichtigt werden, sowie die Bachelor-Thesis nach § 13. Studienleistungen sind Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die nicht benotet werden. Sie werden bei der Notenbildung nicht berücksichtigt.

Im Rahmen des Studiums sind folgende Prüfungsarten zu absolvieren:

- a) benotete Modulprüfungen, sowie
- b) die benotete Bachelor-Thesis.

(2) Modulprüfungen bestehen grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Für einzelne Module können in begründeten Fällen auch Prüfungsleistungen als Teilleistungen angeboten werden, bei denen sich die erreichte Note aus dem addierten Gesamtergebnis der erreichten Punkte in der jeweiligen Kurseinheit ergibt.

(3) Module können auch durch Studienleistungen abgeschlossen werden, wenn diese nach Anforderung und Verfahren einer Prüfung gleichwertig sind. Studienleistungen werden entweder nach § 17 Abs. 1 benotet oder mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

(4) Aus der Anlage ergibt sich, welche Module mit einer Studienleistung abgeschlossen werden.

(5) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 7 erfüllt sind.

(6) Absolvieren Studierende mehr Teilleistungen als die zum Bestehen des Moduls erforderliche Anzahl, so werden für die Bestimmung der Credits nur die jeweils besten Ergebnisse in der erforderlichen Anzahl berücksichtigt.

§ 5 Bereitstellung des Lehrangebots

(1) Die Hochschule stellt durch das Lehrangebot sicher, dass Prüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Fristen abgelegt werden können und die Fächer im vorgesehenen Umfang angeboten werden.

(2) In der Regel sind Modulprüfungen und Teilleistungen mit Pflichtcharakter in jedem Semester anzubieten.

§ 6 Organisation von Prüfungen

(1) Ort und Zeitraum der Prüfung werden in der vom Prüfungsamt festgelegten Form bekannt gegeben.

(2) In der Regel finden Prüfungen nach Abschluss des jeweiligen Veranstaltungszyklusses statt. Ein Modul ist jeweils zu dem Zeitpunkt beendet, zu dem die letzte Kurseinheit angeboten wurde.

§ 7 Zulassung zu Prüfungen

(1) An Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung darf teilnehmen, wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang nicht verloren hat. Die in der Anlage aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen zu Modulprüfungen und Teilleistungen bzw. zu der Bachelor-Thesis müssen erfüllt sein.

(2) Nicht teilnehmen darf, wer die Abschlussprüfung im gewählten Studiengang bereits bestanden hat.

(3) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung sind die Studierenden in der vom Prüfungsamt festgelegten Form (z. B. durch Aushang, per Internet/ Intranet, Bescheid, per E-Mail) zu informieren.

§ 8 Durchführung von Modulprüfungen und Teilleistungen

(1) Modulprüfungen und Teilleistungen finden in der von den Prüfenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss (§ 10 Abs. 2) festgelegten Form zu den entsprechend festgelegten Terminen gem. § 6 statt.

(2) Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfungsamt durch die Prüfenden entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform zwischen Prüfungsausschuss und Prüfungsamt festgelegten Art und Weise innerhalb des festgelegten Zeitrahmens in elektronischer und schriftlicher Originalform mitgeteilt.

(3) Das Prüfungsamt informiert die Studierenden über die Prüfungsergebnisse.

(4) Das Führen der Akte in elektronischer Form (z.B. mittels HISPOS-GX) ist zulässig.

(5) Im Falle des Bestehens einer Modulprüfung werden deren Credits dem jeweiligen Punktekonto gutgeschrieben. Im Falle des § 4 Abs. 3 gilt Satz 1 entsprechend. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden jederzeit Einblick in den Stand ihrer Konten nehmen.

§ 9 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Bestandene Modulprüfungen dürfen nicht wiederholt werden, dies gilt auch, wenn Teilleistungen der Module nicht bestanden worden sind, die Modulprüfung insgesamt jedoch mit mindestens ausreichend bewertet worden ist. Davon unberührt bleibt das Recht auf Freiver suche nach § 14.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfungen oder Teilleistungen können jeweils innerhalb von drei Semestern zweimal wiederholt werden. Bei Überschreiten der Höchstzahl zulässiger Prüfungsversuche verlieren die Studierenden den Prüfungsanspruch. Nicht bestandene Prüfungen in einem gleichen oder vergleichbaren Diplom- und/oder Bachelor-Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzu-

rechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in den Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges, die denen des „Bachelor of Arts“ im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt werden.

(3) Modulprüfungen und Teilleistungen, deren Versäumnis als entschuldigt anzusehen ist, sind binnen zwei Semestern zu wiederholen. Werden entschuldigt versäumte Teilleistungen nicht binnen zwei Semestern absolviert, so ist die gesamte Modulprüfung zu wiederholen.

(4) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach Satz 1 und 2 obliegen den Studierenden.

§ 10 Form der Prüfungen

(1) Modulprüfungen und Teilleistungen können

1. als mündliche Prüfungen (§ 11),
2. schriftlich als Klausurarbeiten oder
3. als sonstige schriftliche Arbeiten wie ausformulierte Referate, dokumentierte Präsentationen, Hausarbeiten, Projektarbeiten und Protokolle sowie Kombinationen daraus (vgl. § 12) oder mit Prüfungsmethoden des eLearnings mit entsprechendem schriftlichen Nachweis erbracht werden.

(2) Die Studierenden sind mit Beginn jeden Semesters über die für sie geltende Prüfungsform und den Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsform und des Umfangs wird von den Prüfenden für alle Studierenden eines Semesters einheitlich vorgenommen und ist mit dem Prüfungsausschuss abzustimmen. Im Falle des letzten Wiederholungsversuchs wird die Prüfung als mündliche Prüfung durchgeführt.

(3) Sind Teilleistungen zu absolvieren ist mit Beginn des Semesters festzusetzen, aus welchen einzelnen Teilen die Modulprüfung besteht und wie die Gesamtmodulnote gebildet wird.

(4) Für die Wiederholung von Teilleistungen gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung entsprechend.

§11 Mündliche Modulprüfungen

(1) Durch mündliche Studien- oder Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Studien- oder Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob die Studierenden über das notwendige Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden grundsätzlich von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgenommen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.

(3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je zu Prüfenden und Prüfung mindestens 15 Minuten, höchstens jedoch 30 Minuten. Auf Antrag weiblicher Studierender kann eine Gleichstellungsbeauftragte bei der mündlichen Prüfung anwesend sein.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind für die einzelnen Studierenden in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note bzw. der Punktzahl gemäß § 17 hört jede bzw. jeder Prüfende die anderen an der Prüfung mitwirkenden Prüfer beziehungsweise den sachkundigen Beisitzer an. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zugeben.

§ 12 Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit den entsprechend zugelassenen Hilfsmitteln auf der Basis der gängigen Methoden Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Den Studierenden können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden. Prüfungen, die nach dem Multiple-Choice-Verfahren gestaltet werden, sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Die Dauer einer Klausurarbeit soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten. Für andere schriftliche Arbeiten gilt eine Bearbeitungszeit von vier bis dreizehn Wochen.

(3) Klausuren und sonstige schriftliche Prüfungen sind von zwei Prüfenden innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(4) Sonstige schriftliche Arbeiten können als Einzel- oder Gruppenarbeiten erfolgen. Bei Gruppenarbeiten muss der als Modulprüfung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

§ 13 Bachelor-Thesis

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Studierenden in der Lage sind, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiums mit den erforderlichen wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Für die Bachelor-Thesis werden Credits gemäß Anlage vergeben.

(2) Das Thema der Bachelor-Thesis kann von jedem der nach § 23 Prüfungsberechtigten gestellt werden (Betreuende der Bachelor-Thesis). Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelor-Thesis Vorschläge zu machen, ohne dass dies einen Rechtsanspruch begründet. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie rechtzeitig ein Thema für eine Bachelor-Thesis erhalten. Die Ausgabe der Themen der Bachelor-Thesis erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Das Thema für die Bachelor-Thesis kann frühestens ausgegeben werden, wenn insgesamt 140 Credits erreicht worden sind.

(4) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt 16 Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Auf schriftlichen Antrag der Studierenden kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit einmalig um maximal sechs Wochen verlängern.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas, zu vereinbaren.

(6) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß im Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung in gebundener sowie in elektronischer Form abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. In der Bachelor-Thesis ist von den Studierenden schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wird die Bachelor-Thesis nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Das Prüfungsamt leitet die Bachelor-Thesis den beiden Prüfenden zu. Mindestens eine prüfende Person muss Professorin oder Professor aus einem der beiden zuständigen Fachbereiche sein. Die Bachelor-Thesis ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Für die Bewertung gilt § 17 Abs. 1 entsprechend.

(8) Die Bachelor-Thesis ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Bachelor-Thesis erhalten. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 5 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Studierenden bei der ersten Anfertigung der ersten Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Thesis ist ausgeschlossen.

(9) Die Bachelor-Thesis kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind.

§ 14 Freiversuch

(1) Im Rahmen der Modulprüfungen gilt eine schriftliche oder mündliche Prüfung im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie zu dem in der Anlage vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt wurde (Freiversuch). Für die Bachelor-Thesis wird ein Freiversuch

nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhalten für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Modulprüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Für die Berechnung der Frist gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.

§ 15 Bestehen von Prüfungen

(1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichend bewertet wurden. Die Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft wurden. Module, die mit einer Studienleistung abgeschlossen werden (§ 4 Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 4) sind bestanden, wenn die Studienleistung mit mindestens "ausreichend" oder mit "bestanden" bewertet ist.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Bachelor-Thesis und alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind und die erforderliche Anzahl von mindestens 180 Credits erreicht worden ist.

(3) Haben Studierende die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung einer Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktreten, es sei denn, sie sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entschuldigt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Satz 1 und 2 gelten sinngemäß für Studienleistungen.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei betrieblichen Gründen ist eine Bestätigung durch den Arbeitgeber, bei Krankheit ein ärztliches Attest oder psychologischen Gutachtens eines gem. PsychThG approbierten Psychotherapeuten unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum vierten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt vorzulegen. Das Attest bzw. das Gutachten muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung für diese Studierenden als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der

bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 19 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- die Bachelor-Thesis im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
- der Prüfungsanspruch aufgrund des erfolglosen Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten nach § 9 Abs. 2 verloren wurde.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in einem gleichen oder vergleichbaren Bachelor-Studiengang gemäß § 1 Abs. 1 an anderen Hochschulen in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, sofern dieser Studiengang akkreditiert ist.

(2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an Hochschulen werden anerkannt, soweit auf Empfehlung der jeweiligen für das Modul verantwortlichen Person der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit festgestellt hat. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des gewählten Bachelor-Studiengangs an der hiesigen Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten für multimedial gestützte Prüfungsleistungen sowie für Prüfungsleistungen von Frühstudierenden Absatz 1 und Absatz 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet in Verbindung mit der Studiengangsleitung auf Empfehlung des jeweiligen Modulverantwortlichen, welche außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen gleichwertigen Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet werden. Dabei können generelle Anrechnungsverfahren mit außerhalb der Hochschule agierenden Fort- und Weiter-

bildungseinrichtungen per Kooperationsvertrag vereinbart werden. Näheres hierzu regelt die Anerkennungsordnung für außerhalb des Hochschulraumes anzuerkennende Kenntnisse und Fähigkeiten. Auf das Studium können nicht mehr als die Hälfte der prüfungsrelevanten Leistungen anerkannt werden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die vorgesehene Anzahl von Credits gutgeschrieben.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(8) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss auf Vorschlag durch die Modulverantwortlichen oder der Studiengangsleitung zuständig. Er legt ggf. mit Absprache der Studiengangsleitung die noch zu erbringenden Leistungen nach Art und Umfang fest.

§ 21 Prüfungsausschuss

(1) Für alle Studiengänge des Fachbereiches Betriebs- und Sozialwirtschaft wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist auch für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten dieses Studiengangs zuständig.

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) drei Professoren oder Professorinnen,
- b) eine Studierende oder ein Studierender und
- c) ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr.3 und 4 HochSchG¹.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, das vorsitzende Mitglied sowie dessen Stellvertretung werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter müssen Professoren des Fachbereiches sein. Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.

¹ Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmung fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Bei fachspezifisch komplexen Vorgängen ist die Studiengangsleitung im Vorfeld der Entscheidung zu hören.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit den Fachbereichen sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck sind die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studiennachweise und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen Nachweise und Prüfungsleistungen zu erbringen sind, zu informieren.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Thesis sowie über die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung über die Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(10) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamtes.

(11) Der Prüfungsausschuss oder ein vom ihm benanntes Mitglied informiert rechtzeitig die Studiengangsleitung über besondere Vorkommnisse, die sich aus den Angelegenheiten ergeben.

§ 22 Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 21 ist das Prüfungsamt des Fachbereiches Betriebs- und Sozialwirtschaft neben der Verwaltungshilfe für den Prüfungsausschuss u. a. für die Durchführung des Bachelor-Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Prüfungsamt hat unter anderem folgenden Aufgaben:

- Führung der Prüfungsakten,
- Anfertigung und Ausgabe der individuellen Prüfungs- und ECTS-Übersichten („Transcript of Records“) gemäß § 25 Absatz 4 HochSchG,
- Bekanntgabe der Prüfungstermine, Namen der Prüfer und der Meldefristen für die Prüfungen,
- Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine,

- Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine und Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
- Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
- Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modul- und Modulteilprüfungen, zur Bachelor-Thesis und Erteilung der Zulassungen,
- Überwachung der Bewertungsfristen,
- Entgegennahme der Anmeldung der Bachelor-Thesis,
- Zustellung des genehmigten Themas der Bachelor-Thesis an den Kandidaten, Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit und Entgegennahme der fertig gestellten Bachelor-Thesis,
- Benachrichtigung der Kandidaten über die Prüfungsergebnisse in geeigneter Form,
- Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen und Bachelor-Urkunden,
- Erstellen von Bescheiden,
- Zuarbeit für den Prüfungsausschuss gemäß § 21 Absatz 6 im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten.

§ 23 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelor-Thesis

(1) Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Bachelor-Thesis bestellt der Prüfungsausschuss. Der Ausschuss kann die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen.

(2) Zu Prüfenden können neben Professorinnen oder Professoren auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, die die Voraussetzung des § 25 Abs. 5 HochSchG erfüllen, bestellt werden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Themenbereich selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(4) Zum Betreuenden der Bachelor-Thesis können als Erstprüferin oder Erstprüfer nur

a) an der Fachhochschule Koblenz lehrende Professorinnen oder Professoren oder

b) Professorinnen oder Professoren einer anderen Hochschule, die an der Fachhochschule Koblenz einen Lehrauftrag wahrnehmen, bestellt werden.

Zu Zweitprüfenden können Personen nach Abs. 2 bestellt werden.

(5) Prüfende sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 24 Zeugnisse, Bachelor-Urkunde

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhalten die Studierenden unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind unter Angabe die Studienbereiche I – V (siehe Anlage) und deren Noten, das Thema und die Note der Bachelor-Thesis sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades gem. § 2 Abs. 3 beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten der Hochschule sowie den Dekaninnen oder den Dekanen der jeweiligen Fachbereiche (gem. § 1 Abs. 1) unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Zusätzlich erhalten die Studierenden auf schriftlichen Antrag eine Zeugnisergänzung ("Transcript of Records") mit dem Datum des Zeugnisses. In der Zeugnisergänzung werden alle absolvierten Module einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. Das "diploma supplement" und das "transcript" werden vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Auf Antrag der Studierenden erstellt die Hochschule englischsprachige Übersetzungen der Zeugnisse und Urkunden.

(6) Den Studierenden werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen ausgestellt.

(7) Die Ausstellung des Diploma-Supplements, des Bachelor-Zeugnisses, der Bachelor-Urkunde und der Zeugnisergänzung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 25 Ungültigkeit einer Prüfung und der Bachelor-Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten auf Vorschlag des Modulverantwortlichen entsprechend berichtigen und die Prüfung nach Anhörung der Studiengangsleitung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass Studierende hierüber täuschen wollten und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Studiengangsleitung.

- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.
- (5) Prüfungsunterlagen werden mindestens zwei Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann die Terminierung dem Prüfungsamt übertragen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Remagen, den 20.11.2007

Koblenz, den 20.11.2007

Prof. Dr. Thomas Mühlencoert
Dekan des Fachbereichs
Betriebs- und Sozialwirtschaft
der Fachhochschule Koblenz,
Standort Remagen

Prof. Dr. Friesenhahn
Dekan des Fachbereichs
Sozialwesen
der Fachhochschule Koblenz,
Standort Koblenz

Beschluss des FBR vom 20.12.2006

Anlagen zur Prüfungsordnung

Bildungs- und Sozialmanagement
mit Schwerpunkt frühe Kindheit (B.A.)

vom 20. November 2007

Übersicht der Module und Leistungspunkte inkl. Zeitplan für die Regelstudienzeit

Module	Leistungspunkte (cp/ECTS)	Prüfungsart (PL/SL)*	SWS
1. Semester			
1. Sozialwissenschaftliche Grundlagen	5 cp	PL	2
2. Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	5 cp	PL	2
3. Leitungsfunktionen im strukturellen Wandel	5 cp	PL	2
4. Qualitätsziele und Leitbilder	5 cp	PL	2
5. Grundlagen des Qualitätsmanagements	5 cp	PL	2
6. Moderations- und Präsentations-techniken	5 cp	PL	2
2. Semester			
7. Pädagogische und entwicklungspsychologische Grundlagen	5 cp	PL	2
8. Bildungspolitik und Bildungsökonomie	5 cp	PL	2
9. Leitungsprofile und Leitungspersönlichkeiten	5 cp	PL	2
10. Grundlagen der strategischen und operativen Planung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen	5 cp	PL	2
11. Evaluation: Verfahren und Instrumente	5 cp	PL	2
12. Kommunikation und Gesprächsführung	5 cp	PL	2
3. Semester			
13. Bildungsmanagement: Methoden und Instrumente der Umsetzung pädagogischer Konzepte	5 cp	PL	2
14. Konzeption und Konzeptionsentwicklung	5 cp	PL	2
15. Personalmanagement I	5 cp	PL	2
16. Qualitätskriterien und -standards im Bereich der frühkindlichen Bildung und Betreuung	5 cp	PL	2
17. Interkulturelle und Kreative Kompetenz	5 cp	PL	2
18. Fachfremdsprache I	5 cp	SL	2

4. Semester			
19. Spezielle Rechtsfragen für Leitungskräfte in Kindertageseinrichtungen	5 cp	PL	2
20. Vernetzung und Kooperation	5 cp	PL	2
21. Betriebliches Rechnungswesen und Controlling	5 cp	PL	2
22. Personalmanagement II	5 cp	PL	2
23. Ansätze des Qualitätsmanagements im Bereich der frühkindlichen Bildung und Betreuung	5 cp	PL	2
24. Fachfremdsprache II	5 cp	SL	2
5. Semester			
25. Positionierung der Einrichtung im Markt	5 cp	PL	2
26. Organisationsentwicklung I	5 cp	PL	2
27. Marketing, Öffentlichkeitsarbeit, Sponsoring und Fundraising	5 cp	PL	2
28. Spezielle Aspekte des Qualitätsmanagements im Bereich der frühkindlichen Bildung und Betreuung I	5 cp	PL	2
29. Konfliktschlichtung	5 cp	PL	2
30. International Studies I	5 cp	SL	2
6. Semester			
31. Organisationsentwicklung II	5 cp	PL	2
32. Spezielles Management: Förder- und Betreuungsangebote an und in Schulen	5 cp	PL	2
33. Spezielle Aspekte des Qualitätsmanagements im Bereich der frühkindlichen Bildung und Betreuung II	5 cp	PL	2
34. Internationals Studies II	5 cp	SL	2
Bachelor-Thesis	10 cp		4
Gesamt-Leistungspunkte	180 cp/ECTS		72 SWS

- * PL = Prüfungsleistung
SL = Studienleistung

Erläuterungen zu den Modul- oder Modulteilprüfungen

Mit der Bachelor-Thesis kann begonnen werden, wenn 28 Module erfolgreich abgeschlossen wurden (140 cp).

Zulassungsvoraussetzung zu den Modul- und Modulteilprüfungen ist neben den in der Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen zu dem jeweiligen Modul (min. 75% der Präsenzstunden).

Übersicht über die Studienbereiche I-V Zuordnung der Module

I. Grundlagen des Bildungs- und Sozialmanagements

- I/1: Sozialwissenschaftliche Grundlagen
- I/2: Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen
- I/3: Pädagogische und entwicklungs-psychologische Grundlagen
- I/4: Bildungspolitik und Bildungsökonomie
- I/5: Bildungsmanagement: Methoden und Instrumente der Umsetzung pädagogischer Konzepte
- I/6: Spezielle Rechtsfragen für Führungskräfte in Kindertageseinrichtungen

II. Leitungsfunktionen und Leitungskompetenzen

- II/1: Leitungsfunktionen im strukturellen Wandel
- II/2: Leitungsprofile und Leitungspersönlichkeiten
- II/3: Konzeption und Konzeptionsentwicklung
- II/4: Vernetzung und Kooperation
- II/5: Positionierung der Einrichtung im Markt

III. Management in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen

- III/1: Grundlagen des strategischen und operativen Managements in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen
- III/2: Personalmanagement I
- III/3: Betriebliches Rechnungswesen u. Controlling
- III/4: Personalmanagement II
- III/5: Organisationsentwicklung I
- III/6: Marketing, Öffentlichkeitsarbeit, Sponsoring und Fundraising
- III/7: Organisationsentwicklung II
- III/8: Spezielles Management: Förder- und Betreuungsangebote an und in Schulen

IV. Qualitätsmanagement und Evaluation

- IV/1: Qualitätsziele und Leitbilder
- IV/2: Grundlagen des Qualitätsmanagements
- IV/3: Evaluation: Verfahren und Instrumente
- IV/4: Qualitätskriterien und –standards im Bereich der frühkindlichen Bildung und Betreuung
- IV/5: Ansätze des Qualitätsmanagements im Bereich der frühkindlichen Bildung und Betreuung
- IV/6: Spezielle Aspekte des Qualitätsmanagements im Bereich der frühkindlichen Bildung und Betreuung I
- IV/7: Spezielle Aspekte des Qualitätsmanagements im Bereich der frühkindlichen Bildung und Betreuung II

V. Übergreifende Qualifikationen für das Leitungs-personal

- V/1: Moderations- und Präsentationstechniken
- V/2: Kommunikation und Gesprächsführung
- V/3: Interkulturelle und kreative Kompetenz
- V/4: Fachfremdsprache I
- V/5: Fachfremdsprache II
- V/6: Konfliktschlichtung
- V/7: International Studies I
- V/8: International Studies II